Fraktion CDU
Stadträtin Janine Bachmann
Hallstr. 59, 39576 Stendal

An den
Vorsitzenden des Stadtrates der Hansestadt Stendal und an den Versitzenden des HPA
Markt 1, 39576 Stendal

Stendal, 22. September 2026

Änderungsantrag

zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal

Sitzungen :HPA am 23.09.2026 und Stadtrat am 05.10.2026
Gegenstand: Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal (Synopse Stand 06.10.26)
Antragstellerin: Janine Bachmann, Fraktion CDU

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat möge beschließen:

Die von der Verwaltung vorgelegte Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird mit den nachstehenden Änderungen beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die redaktionellen Bereinigungen unter Ziffer II vor der öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen.

II. Redaktionelle Bereinigungen (von der Verwaltung vor Bekanntmachung umzusetzen)

1. Die Doppelung „Hansestadt Stadt Stendal“ wird überall durch „Hansestadt Stendal“ ersetzt, insbesondere im Titel der Synopse und in § 24.

2. In der Präambel wird „in Verbindung mit der §§ 1 und 2“ durch „in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 15“ ersetzt. Die Flexion „des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes“ wird berichtigt.

3. Interne Arbeitsvermerke in der Begründungsspalte der Synopse („evolutionsbedingte Veränderung und Korrektur“, „besser: Veränderung aus Praktikabilitätsgründen“) werden vor Versand der Beschlussunterlagen entfernt.

4. § 4 Abs. 3 wird sprachlich geglättet (Satzbruch „auf Vorschlag durch den des Ortswehrleiters“; unklare Doppelung der Zuständigkeit Träger / Ortswehrleiter).

III. Änderungsanträge zum Satzungstext

Zu 1 – Präambel (Ermächtigungsgrundlage)

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr beschlossen:

Zu 2 – § 1 Abs. 5 (Auflösung und Zusammenschluss von Ortswehren)

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Vor der Auflösung oder dem Zusammenschluss von Ortsfeuerwehren sind die betroffenen Ortsfeuerwehren und die zuständigen Ortschaftsräte anzuhören. Die Entscheidung trifft der Stadtrat. Die Auflösung oder Zusammenlegung einer Ortsfeuerwehr darf nur mit Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums oder einer von ihm bestimmten Behörde vollzogen werden (§ 8 Abs. 3 BrSchG).

Zu 3 – § 4 Abs. 1 (Altersgrenzen Aufnahme und Einsatzdienst)

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen unbescholten sein und für den Feuerwehrdienst zur Verfügung stehen. Der Einsatzdienst und die Verpflichtung nach § 9 Abs. 2 BrSchG setzen die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie den Nachweis der Feuerwehrdiensttauglichkeit voraus. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung, je nach Einsatzaufgabe der Einsatzkraft, nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Stendal.

Zu 4 – § 4 Abs. 3 (Probezeit und Übernahme, sprachlich bereinigt)

§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(3) Nach erfolgreich absolvierter Probezeit von zwölf Monaten und dem Abschluss der Grundausbildung (Lehrgänge Truppmann Teil I und Sprechfunk) erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters die Übernahme in den aktiven Dienst als Einsatzkraft durch den Träger des Brandschutzes. Im Anschluss daran ist bei gesundheitlicher Eignung der Lehrgang Atemschutzgeräteträger zu absolvieren. Die Probezeit kann für Mitglieder der Jugendfeuerwehr entfallen. Bewerber, die aktiv anderen Feuerwehren angehört haben oder eine Doppelmitgliedschaft anstreben, können mit Nachweis der aktiven Mitgliedschaft ohne Probezeit übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Zu 5 – § 4 Abs. 5 (Doppelmitgliedschaft / Zweitmitgliedschaft – Wohnort, Arbeitsort, Hauptwache)

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Eine Doppelmitgliedschaft (Zweitmitgliedschaft) ist zulässig zwischen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb des Stadtgebietes sowie zwischen Ortsfeuerwehren der Hansestadt Stendal, wenn Wohnort und Arbeitsort in unterschiedlichen Ortsteilen liegen.

Für jede Doppelmitgliedschaft ist vor der Aufnahme schriftlich festzulegen: 1. die Wohnortwehr, 2. die Arbeitsortwehr, 3. welche der beiden Wehren die Hauptwache (Hauptfeuerwehr) ist.

Die Hauptwache ist die Wehr, bei der das Mitglied Vorschlags- und wahlberechtigt ist, Funktionen übernehmen darf und bei der die Laufbahn geführt wird. Regelmäßig ist dies die Wohnortwehr. Eine abweichende Festlegung der Hauptwache bedarf der Zustimmung beider Wehrleitungen und des Trägers des Brandschutzes.

Die Doppelmitgliedschaft bedarf der Zustimmung beider Gemeindewehrleiter bzw. der betroffenen Ortswehrleiter sowie des Trägers des Brandschutzes. Regelungen zu Ausbildung, Übungsdienst, Alarmierung, Dienstkleidung, Ausrüstung und Funktionen sind schriftlich nach der im Landkreis Stendal einheitlichen Vereinbarung zur Doppelmitgliedschaft festzuhalten. Eine Ausfertigung der Vereinbarung ist dem Stadtwehrleiter und dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.

Wechsel von Wohnort, Arbeitsort oder Hauptwache sowie die Beendigung der Doppelmitgliedschaft sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Vereinbarung ist entsprechend fortzuschreiben.

Für Einsatzkräfte anderer Feuerwehren, die in der Hansestadt Stendal ihren Arbeitsort haben, gilt dieser Absatz sinngemäß.

Zu 6 – § 6 (Kinderfeuerwehr)

§ 6 erhält folgende Fassung:

> Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Mitglied einer Jugendfeuerwehr kann werden, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 9 Abs. 6 BrSchG). Sofern die Feuerwehr der Hansestadt Stendal keine eigene Kinderfeuerwehrordnung hat, gilt für die Kinderfeuerwehr die Kinderfeuerwehrordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt, soweit vorhanden, im Übrigen die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt entsprechend, soweit sie auf Kinder anwendbar ist.

Zu 7 – § 12 Abs. 1 (Verlust der Mitgliedschaft)

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

> (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr. Das Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führung- oder Technischen Dienst richtet sich ergänzend nach der Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren LSA in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 8 – § 15 Abs. 6 (Wahlrecht nur in der Hauptwache)

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

> (6) Aktive Mitglieder in einer Doppelmitgliedschaft nach § 4 Abs. 5 sind nur in ihrer Hauptwache Vorschlags- und wahlberechtigt. Sie dürfen sich in der jeweils anderen Wehr nicht zur Wahl als Funktionsträger stellen und nicht vorgeschlagen werden.

Zu 9 – § 15 Abs. 8 und § 16 Abs. 1 (Berufung der Wehrleiter)

In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

> Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Vorschlagswahl durch den Träger des Brandschutzes für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Ernennung oder Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören (§ 15 Abs. 3 BrSchG).

§ 15 Abs. 8 erhält folgenden ergänzenden Satz:

> Die Berufung des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt durch den Träger des Brandschutzes für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis. Vor der Ernennung oder Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.

Zu 10 – §§ 16 und 18 (Jugendfeuerwehrwart als Mitglied der Leitung)

§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

> Der Ortsjugendfeuerwehrwart gehört kraft Gesetzes der Ortswehrleitung an (§ 17a Abs. 1 BrSchG). Er und der Sicherheitsbeauftragte werden durch den zuständigen Ortswehrleiter eingesetzt.

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen beiden Stellvertretern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart gehört kraft Gesetzes der Stadtwehrleitung an (§ 17a Abs. 1 BrSchG). Weitere – nicht gewählte – Funktionsträger können Mitglied der Stadtwehrleitung sein. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Sicherheitsbeauftragte werden durch den Stadtwehrleiter eingesetzt.

Zu 11 – § 24 (Inkrafttreten)

§ 24 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal vom 05.12.2022 außer Kraft.

IV. Begründung

Die von der Verwaltung vorgelegte Anpassung an das KVG LSA und das BrSchG ist im Grundsatz richtig. Mehrere Regelungen sind aber noch nicht beschlussreif. Ohne Nachbesserung droht eine Beanstandung durch die Kommunalaufsicht oder eine Satzung, die bei Fusionen und bei der Zweitmitgliedschaft nicht trägt.

1. Landesrecht muss in der Satzung stehen

§ 8 Abs. 3 BrSchG erlaubt die Auflösung oder Zusammenlegung von Ortsfeuerwehren nur mit Zustimmung des Innenministeriums oder der von ihm bestimmten Behörde. Der Stadtrat kann intern beschließen, aber nicht „abschließend“ entscheiden. § 9 Abs. 1 BrSchG trennt Ausbildung ab 16 Jahren und Einsatzdienst ab 18 Jahren. § 15 Abs. 3 BrSchG verlangt Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und Anhörung des Kreisbrandmeisters. § 17a Abs. 1 BrSchG macht den Jugendfeuerwehrwart zum Mitglied der Leitung. Das muss die Satzung abbilden.

2. Doppelmitgliedschaft transparent nach Wohnort, Arbeitsort und Hauptwache

Der Verwaltungsentwurf kürzt § 4 Abs. 5 auf einen Satz. Das ist zu unbestimmt. Pendler sichern die Tagesstärke am Arbeitsort, bleiben aber an den Wohnort gebunden. Ohne klare Rollen entstehen Streit um Alarmierung, Lehrgänge, Dienstkleidung, Beförderung und Wahlrecht.

Deshalb unterscheidet der Antrag drei festzulegende Größen:

Begriff	Bedeutung
Wohnortwehr	Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr am Hauptwohnsitz. Dort liegt regelmäßig die langfristige Bindung.
Arbeitsortwehr	Feuerwehr am regelmäßigen Arbeits- oder Ausbildungsort. Sie sichert vor allem die Tagesstärke.
Hauptwache	Die festgelegte Stammwehr. Nur dort besteht Vorschlags- und Wahlrecht, dort werden Funktionen und Laufbahn geführt. Regelmäßig die Wohnortwehr.

Die schriftliche Vereinbarung nach der landkreisweit einheitlichen Vorlage bleibt. Neu ist: Jede Zweitmitgliedschaft nennt Wohnortwehr, Arbeitsortwehr und Hauptwache namentlich. Wechsel sind anzuzeigen. Damit ist für Stadtwehrleitung, Ortswehrleitungen und Träger jederzeit erkennbar, wo die Einsatzkraft geführt wird und wo sie wählen darf.

Innerhalb der Hansestadt gilt dasselbe, wenn jemand in einem Ortsteil wohnt und in einem anderen arbeitet. Auch hier muss die Hauptwache feststehen, damit nicht in zwei Ortswehren gleichzeitig Funktionen übernommen oder Stimmen abgegeben werden.

3. Weitere notwendige Schärfungen

Die LVO-FF gilt für Laufbahn und Einsatzdienst, nicht pauschal für Kinder, Jugend, Fördernde sowie Alters- und Ehrenabteilung. Der Verweis in § 6 auf die Jugendordnung passt nicht für die Kinderfeuerwehr; die Altersgrenzen des § 9 Abs. 6 BrSchG müssen in der Satzung bleiben. Die redaktionellen Fehler (Doppelung „Hansestadt Stadt Stendal“, Satzbruch in § 4 Abs. 3, Arbeitsvermerke in der Begründung) sind vor der Bekanntmachung zu beseitigen.

V. Verfahren

Die Antragstellerin bittet, diesen Änderungsantrag mit der Verwaltungsvorlage gemeinsam aufzurufen. Sollten einzelne Ziffern der Verwaltung oder der Kommunalaufsicht noch nicht tragfähig erscheinen, wird um getrennte Abstimmung nach Ziffern gebeten. Eine Verschiebung der gesamten Satzung ist nur erforderlich, wenn Ziffer Zu 2 (Zustimmung nach § 8 Abs. 3 BrSchG) nicht aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Janine Bachmann
Stadträtin, Fraktion CDU